

Arbeitnehmer

# Geringfügige und kurzfristige Jobs

Die JOB-Vermittlung der Agentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit

---

## Wir vermitteln:

befristete und geringfügige Beschäftigungen jeder Art. Stunden-, tage-, wochen- und monatsweise - bis zu insgesamt drei Monaten. Viele Unternehmen nutzen regelmäßig die JOB-Vermittlung der Agentur für Arbeit. Die Angebote reichen von geringfügigen Stellenangeboten bis zu kurzfristigen Vollzeitangeboten, mit denen Unternehmen flexibel auf Auftragsspitzen oder bei personellen Engpässen reagieren. Zum Teil kann sich aus einer solchen Beschäftigung auch eine Dauer- oder Vollzeitbeschäftigung ergeben. Die JOB-Vermittlung wird in ausgewählten Agenturen für Arbeit entweder im Arbeitgeber-Service oder im Rahmen einer eigenen Organisationseinheit angeboten.

In einigen Agenturen für Arbeit wird die **JOB-Vermittlung** auch **für spezielle Dienstleistungen** angeboten, z.B.:

- JOB-Vermittlung für **Studentinnen und Studenten**
- JOB-Vermittlung **Messe** für Auf- und Abbau, Hostessen etc.
- JOB-Vermittlung **Hafen** für Arbeiten im Hafen
- JOB-Vermittlung **Großmarkt** für Transportarbeiten

Nutzen Sie die unentgeltliche fachliche Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit. Auch im Internet über die JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) sind Angebote zu finden.

---

## Sozialversicherung geringfügiger Beschäftigungen:

Eine Beschäftigung kann geringfügig sein, wenn:

- die Höhe des Arbeitsentgeltes monatlich 450 Euro nicht überschreitet (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**)

oder

- es sich um eine Beschäftigung handelt, die von vornherein für eine begrenzte Dauer ausgeübt wird (**kurzfristige Beschäftigung**). Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, erfahren Sie bei der Minijob-Zentrale.

Für die Sozialversicherung von geringfügigen Beschäftigungen gelten besondere Bestimmungen.

### **Minijob-Zentrale**

Die zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Alle wichtigen Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

### **Anmeldung durch Arbeitgeber**

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses obliegt den Unternehmen. Diese müssen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Feststellung des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung) bei der Minijob-Zentrale anmelden und je nach Art der geringfügigen Beschäftigung unterschiedliche Abgaben entrichten.

---

## **Rentenversicherung**

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unterliegen in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht und zahlen einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist auf Antrag möglich. Nähere Informationen erhalten Sie von der Minijob-Zentrale.

## **Arbeitslosenversicherung**

In der Arbeitslosenversicherung ist eine einzelne geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei. Es wird kein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zum Beispiel auf Arbeitslosengeld erworben.

## **Mehrere Beschäftigungen**

Wird neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ein 450-Euro-Minijob ausgeübt, so ist dieser versicherungsfrei. Der zweite und jeder weitere 450-Euro-Minijob werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind in der Regel versicherungspflichtig, außer in der Arbeitslosenversicherung. Werden mehrere 450-Euro-Minijobs bei verschiedenen Unternehmen nebeneinander ausgeübt und es wird keiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgegangen, so sind die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenzurechnen und es entsteht bei Überschreitung der 450-Euro-Grenze Versicherungspflicht. Nähere Informationen erhalten Sie von der Minijob-Zentrale.

---

## **Bezug von Arbeitslosengeld**

Arbeitslosengeldempfänger beachten bitte das Faltblatt "Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen", das in Ihrer Agentur für Arbeit und unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) vorliegt. Bei Fragen zu Arbeitslosengeld II und Minijob wenden Sie sich an Ihr Jobcenter.

## **Regelungen für Studierende**

Während des Semesters sind Studierende, die eine Beschäftigung von nicht mehr als 20 Wochenstunden ausüben, unabhängig vom Arbeitsverdienst versicherungsfrei in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Dies gilt auch, wenn sie in den Semesterferien einer Beschäftigung nachgehen, unabhängig von wöchentlicher Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgelts. In der Rentenversicherung sind von den Studierenden anteilige Beiträge zu zahlen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt und die Beschäftigung nicht von vorneherein kurzfristig ausgerichtet ist (Details unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)).

## **Gleitzone**

Bei Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro bis zu 850,00 Euro (sog. Gleitzone) besteht eine Besonderheit. Diese sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Allerdings müssen Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen nicht sofort die Hälfte des Sozialversicherungsbeitrags zahlen, sondern nur einen reduzierten Anteil. Damit wird verhindert, dass es bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro zu einem abrupten Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag kommt. Unternehmen haben dagegen stets den hälftigen Beitrag zu tragen.

**Herausgeberin**

Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

Geschäftsbereich Arbeitslosenversicherung

Januar 2015

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)